

Sitzungsvorlage DS 2019/330

Büro Oberbürgermeister
Alfred Oswald
(Stand: 20.09.2019)

Mitwirkung:
Rechtsamt
Geschäftsstelle Gemeinderat

Aktenzeichen:

**Verwaltungs- und Wirtschaftsaus-
schluss**

öffentlich am 04.11.2019

Gemeinderat

öffentlich am 11.11.2019

Neufassung der städtischen Bekanntmachungssatzung

Beschluss:

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ravensburg werden, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der städtischen Homepage www.ravensburg.de durchgeführt. Die Bekanntmachungssatzung vom 1. Juli 1984 wird entsprechend neu gefasst.

Sachverhalt:

Städte und Gemeinden sind zu öffentlichen Bekanntmachungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 1 der Durchführungsverordnung zu § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO) regelt, in welchen Formen Bekanntmachungen durchgeführt werden. Bis zur umfassenden Änderung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 waren öffentliche Bekanntmachungen in Städten unserer Größe möglich entweder in einem eigenen Amtsblatt, oder in einer regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung.

In der aktuellen Bekanntmachungssatzung der Stadt Ravensburg aus dem Jahr 1984 ist festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Einrücken in der Schwäbischen Zeitung, Ortsausgabe Ravensburg vorgenommen werden.

Seit der Rechtsänderung der DVO GemO im Jahr 2015 ist als weitere rechtswirksame Form der Bekanntmachung die "Bereitstellung im Internet" möglich. Der Gesetzgeber folgte damit einem Wunsch des Städtetages Baden-Württemberg. Es gibt aber Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Lockerung: So können Bauleitpläne nach wie vor nur zusätzlich (und nicht allein) im Internet veröffentlicht werden. Hier bleibt also die bisherige Veröffentlichungsart bestehen.

Die neu gefasste Bekanntmachungssatzung der Stadt Ravensburg sieht folglich vor, dass Bekanntmachungen künftig über die Internet-Homepage www.ravensburg.de erfolgen. Bekanntmachungen zu Bauleitplänen werden zusätzlich in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht.

Finanzierung:

Es ist von einer Einsparung auszugehen. Da der Umfang von Veröffentlichungen und damit die Kosten Jahr für Jahr sehr stark variieren, kann nur eine grobe Schätzung abgegeben werden. Es ist danach mit einer Einsparung von mindestens 10.000 Euro jährlich zu rechnen.

Anlagen:

Anlage 1: Bekanntmachungssatzung (neu)

Anlage 2: Bekanntmachungssatzung (alt) zum Vergleich